Bewerbung

für den Pirschbezirk „ „

im Regionalforstamt Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1.) die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes noch Inhaber einer entgeltlichen Jagerlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind.

2.) von einem Antragssteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. **Die Vergabe darf jedoch nur für einen Pirschbezirk erfolgen.**

3.) die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern grundsätzlich im Losverfahren erfolgt.

4.) für diesen Pirschbezirk folgendes Entgelt zu zahlen ist:

   a. ein Grundpreis von €/ha, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

   b. ein Abschussentgelt für freigegebene und zur Strecke gebrachte Keiler entsprechend dem Merkblatt für Jagdgäste, Ziffer 4.3.

5.) im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag abzuschließen ist, der im Muster mit Anlage beigefügt ist.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Forstamt oder in anderen Forstämtern der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Regionalforstamt Hochstift:

Regionalforstamt: **Pirschbezirk:**

Wird eine meiner Bewerbungen für einen Pirschbezirk berücksichtigt, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Regionalforstamt Hochstift, Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholen kann.

Mit meiner Bewerbung habe ich auch die Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

(Name) (Vorname)

(Anschrift des ständigen Wohnsitzes)

(Telefonnummer) (Mobilfunknummer)

(Email)

Datum _____
Unterschrift

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Hochstift

Az.: 130-20-01.xxx

MUSTER

Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht–Thaer-Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Hochstift, Stiftsstr. 15, 33014 Bad Driburg-Neuenheerse
- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn Max Mustermann,
wohnhaft in 12345 Musterdorf, Musterstr. 456
- nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt –

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald-, insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis, in der Zeit ***vom 15. April 2019 bis 15. Januar 2020***, im Bereich des Regionalforstamtes Hochstift, im Forstbetriebsbezirk ***XXX,*** die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk **„xxx“** umfasst die Abteilungen ***xxx und xxx*** mit einer Fläche von ***xx*** ha.

Eine entsprechende Karte ist diesem Vertrag beigefügt.

§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen / Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben (beim Schalenwild handelt es sich hierbei um Mindestabschüsse):

Rotwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sika- bzw. Damwild	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Muffelwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Schwarzwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Rehwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung
Sonstiges Niederwild:	siehe jeweilige Pirschbezirksbeschreibung

Zusätzliche Abschussfreigaben im laufenden Jagdjahr sind möglich (siehe hierzu Nr. 14 der „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis").

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

a) ein Grundpreis von ***xx,xx €/ha***;
ergibt bei einer Fläche von ***xx ha*** insgesamt **x.xxx,xx €**
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von **xxx,xx €**
die Summe von: **x.xxx,xx €.**

Im Grundpreis einbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag (ggf. außer dem Preiszuschlag zu § 4 b) sowie der Wert des Wildbrets.

b) **Der Grundpreis zu § 4 a) ist gemäß beigefügter Rechnung zu begleichen.**

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 v. H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

MUSTER

§ 5

Das Land Nordrhein-Westfalen und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirksinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entstehen.

§ 6

Der Pirschbezirksinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirksinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als **Anlage beigefügten *„Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber“*** durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirksinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang **(Fahrerlaubnis).**
Der Pirschbezirksinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirksinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirksinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

MUSTER

§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ***„xxx“*** ist

Frau/Herr Vorname Name
Straße, PLZ Wohnort
Tel.: xxx
Fax: xxx
Mobiltelefon: xxx

Soweit diese/r im Einzelfall nicht erreichbar sein sollten, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Hochstift, Tel.: 0 52 59/98 65-0 zur Verfügung.

§ 11

Wildkameras sind nicht erlaubt.

Für den Pirschbezirksinhaber

xxx, den xx.xx.2019

_____
(Name)

Für das Land
Regionalforstamt Hochstift
Bad Driburg, den xx.xx.2019
Im Auftrag

_____
(Name)

MUSTER

ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.
   Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so haben die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BJG) und Nachsuchen.

   Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

   Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk bei Ansitzdrückjagden erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

   Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regional-forstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern sind Wildfütterung und Kirrung sowie die Nachtjagd **verboten**.

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das von den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet. Dies gilt nicht für Wild, dass bei Ansitzdrückjagden erlegt wird (s. Punkt 3.).

MUSTER

9. Wird von den Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhabern ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

11. Die Trophäen sind auf Kosten der Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

12. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. ***Die Pirschbezirksinhaberinnen/ Pirschbezirksinhaber erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirksbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein -Westfalen“.***

13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernehmen. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

14. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirksinhabers möglich. Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild ist grundsätzlich nach der Preisliste des Regionalforstamtes zu übernehmen.
    Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.

MUSTER

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Hochstift

Jagd- und Fahrerlaubnis

Herr Max Mustermann, Musterstr. 456, 12345 Musterdorf

ist berechtigt, im Forstbetriebsbezirk xx
in der Zeit vom 15.04.2019 bis 15.01.2020
die Jagd nach Anweisung des Forstbetriebsbeamten auszuüben.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich auf folgende Wildarten:
siehe Jagderlaubnisvertrag Pirschbezirk „XX“

Er ist berechtigt, landeseigene Forstwirtschaftswege, die für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr nicht zugelassen sind, zu befahren.

KFZ-Kennzeichen:

MUSTER

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – gültig ab dem 01.07.2015 (Anlage zur BA Jagd 2015)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW). Auch die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald; insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig aber auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand.
Der LB WH NRW nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch die Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Ansitzdrückjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Ansitzdrückjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd, das Nationalparkforstamt Eifel sowie das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald (Forstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Ansitzdrückjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Ansitzdrückjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit,
- Ortsnähe,
- jagdliche Fertigkeiten.

2.3 Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist Pflicht.

2.5 Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch einen Forstbediensteten - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne

zwingenden Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.

2.6 Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom der Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die die An- und Rücklieferung hat der Jagdgast zu tragen.
Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein
Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht

stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansitzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Forstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt
Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt
Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild
Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf
Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischbeschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischbeschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Ansitzdrückjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt
Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Forstämtern individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Forstamt fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Forstamt gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Ansitzdrückjagden
Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin vom Jagdleiter entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Ansitzdrückjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Ansitzdrückjagden
Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Ansitzdrückjagden
Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 13.02.2018)

6.0 Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil: E-Mail-Adresse:

Forstrevier / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

_____

Anlage A zum Merkblatt für Jagdgäste der BA Jagd 2015

Preise für Trophäenträger zuzüglich Mehrwertsteuer:

Rehbock (nur wenn Trophäe nicht abgeworfen wurde)

Altersklassen 1 u. 2	200,- €
Altersklasse 4	entgeltfrei

Rothirsch (Schädel ggf. abzüglich Gewicht für Oberkiefer von 500 - 700 Gramm)

Altersklassen 1 u. 2	
bis 4,5 kg	1.900,- €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm	100,- €
Altersklassen 3 u. 4	
Spießer:	mind. 150,- € (ggf. entgeltfrei)
Gabler bis Eissprossenzehner:	mind. 400,- € (darüber gemäß Altersklassen 1 u. 2)

Damhirsch

Altersklasse 1	1.500,- €
Altersklasse 2	750,- €
Altersklassen 3 u. 4	1. Kopf 100,- € / 2. Kopf 200,- €

Sikahirsch

Altersklassen 1 u. 2	
durchschn. Stangenlänge	
bis 55 cm	400,- €
ab 56 cm	1.000,- €
Altersklassen 3 u. 4	
1. Kopf	entgeltfrei
2. Kopf	150,- €
3. Kopf	gemäß Altersklassen 1 u. 2

Muffelwidder

Altersklassen 1 u. 2	
Schneckenlänge	
bis 55 cm	600,- €
56 bis 70 cm	1.000,- €
ab 71 cm	1.700,- €
Altersklasse 4	200,- €

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – gültig ab dem 01.07.2015 (Anlage zur BA Jagd 2015)

1. Allgemeines

Die Jagd auf den landeseigenen Waldflächen orientiert sich an den waldökologischen Zielen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW). Auch die Wildtiere sind Bestandteil dieser Lebensgemeinschaft Wald; insbesondere das Schalenwild ist gleichzeitig aber auch ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Waldentwicklung. Daher wird speziell die Höhe der Abschüsse an dem vom Eigentümer gewünschten Zustand der Waldvegetation ausgerichtet. Oberstes Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes mit einem gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand.
Der LB WH NRW nutzt die Jagd auf den landeseigenen Flächen durch die Verpachtung von Eigenjagdbezirken, die Vergabe von Pirschbezirken und Einzelabschüssen sowie die Durchführung von Ansitzdrückjagden.

2. Vergabe von Abschüssen im Rahmen der Einzeljagd und Teilnahme an Ansitzdrückjagden

Die Regionalforstämter mit Verwaltungsjagd, das Nationalparkforstamt Eifel sowie das Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald (Forstämter) sind für die Vergabe von Einzelabschüssen und die Teilnahme an Ansitzdrückjagden zuständig.

2.1 Alle Bewerbungen zur Teilnahme an der Einzeljagd und den Ansitzdrückjagden sind an die Forstämter zu richten.

2.2 Bei der Vergabe der jagdlichen Beteiligung werden folgende Kriterien bei den Bewerbungen vorrangig berücksichtigt:

- Revierlosigkeit,
- Ortsnähe,
- jagdliche Fertigkeiten.

2.3 Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung seinen Jagdschein zur Prüfung der Gültigkeit und einen Nachweis über die Schießfertigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

2.4 Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist Pflicht.

2.5 Der Jagdgast ist - nach Aufforderung durch einen Forstbediensteten - verpflichtet, sich an einer erforderlichen Nachsuche zu beteiligen. Kommt er dieser Verpflichtung ohne

zwingenden Grund nicht nach, verliert er den Anspruch auf jegliche Trophäen. Die entsprechenden Entgelte und ggf. der Wert des Wildbrets sind vom Jagdgast zu zahlen.

2.6 Der Jagdgast ist - sofern nichts anderes festgelegt wurde - verpflichtet, das von ihm erlegte Wild ordnungsgemäß aufzubrechen und unverzüglich vorzuzeigen bzw. an die vom der Forstamt bestimmte Stelle anzuliefern, sofern dies zumutbar ist.

2.7 Der Jagdgast ist verpflichtet, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes (am Schädel ist der Oberkiefer zu belassen) zwei Jahre vorzuhalten, um sie auf Verlangen der unteren Jagdbehörde vorzulegen. Die Kosten für das Präparieren sowie die die An- und Rücklieferung hat der Jagdgast zu tragen.
Die Unterkiefer des erlegten weiblichen sowie männlichen, nicht geweihtragenden Rotwildes sind nach dem Erlegen dem Forstamt zu überlassen.

2.8 Bei eindeutigem Fehlabschuss hat der Jagdgast keinen Anspruch auf Aushändigung der Trophäe. Die Zahlung des Abschussentgeltes bleibt hiervon unberührt (vgl. Ziffer 4.4). Der Abschuss von Wild, das nicht freigegeben war, kann den Tatbestand der Wilderei erfüllen.

2.9 Der Jagdgast ist sich der natur- und waldtypischen Gefahren im Wald und in der freien Landschaft bewusst und willigt in diese Gefahrenlage ein. Die Benutzung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, ist nur dem Jagdgast und dem Führenden gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdleitung.

3. Zusätzliche Regelungen für die Einzeljagd

3.1 Die Jagdausübung eines Jagdgastes ist grundsätzlich auf die Dauer von höchstens 10, nicht unbedingt aufeinander folgenden Tagen beschränkt. Über Ausnahmen bezüglich der Dauer der Jagdausübung entscheidet die Jagdleitung. Den Zeitpunkt der Jagdausübung setzt die Jagdleitung im Benehmen mit dem Jagdgast fest.

3.2 Den Anordnungen der Forstbediensteten ist hinsichtlich der Jagdausübung einschl. der Beachtung der Wildhygienevorschriften uneingeschränkt Folge zu leisten.

3.3 Übt der Jagdgast die Jagd ohne Führung aus (Regelfall), hat er den vom Forstamt ausgestellten Jagderlaubnisschein mitzuführen.

3.4 Jagdgäste auf Rot-, Dam- oder Sikahirsche und Muffelwidder der Klassen I und II können im Ausnahmefall gegen Entgelt geführt werden. Hierüber entscheidet die Jagdleitung.

3.5 Lehnt ein geführter Jagdgast ab, auf ein Stück Wild zu schießen, das ihm freigegeben ist und schussgerecht kommt, ist die oder der führende Forstbedienstete berechtigt, die Jagd abzubrechen und die Entscheidung der Jagdleitung über die endgültige Beendigung der Jagd herbeizuführen. Das niedrigste Entgelt der jeweiligen Klasse ist zu zahlen.

4. Abschussrechnung für die Einzeljagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich stets zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Entgelt für den Jagderlaubnisschein
Der Jagdgast hat für die Einzeljagd auf Schalenwild einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu lösen. Damit ist der Verwaltungsaufwand des Forstamtes (Grundentgelt) abgedeckt. Das Entgelt ist vor Aufnahme der Jagd in voller Höhe zu zahlen. Trophäen und kleines Jägerrecht

stehen - außer bei eindeutigem Fehlabschuss - der Erlegerin oder dem Erleger zu. Tritt der Jagdgast von der Jagd zurück, wird das gezahlte Entgelt wegen des Verwaltungsaufwandes nicht erstattet.

Das Entgelt für den Jagderlaubnisschein beträgt:

4.1.1 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 100,00 €;

4.1.2 für eine vom Forstamt festgelegte Anzahl von Hochwild, Rehwild und Schwarzwild mindestens pauschal 200,00 €;

4.1.3 die Forstämter können dem Jagdgast individuelle Pauschalangebote – auch ggf. im Rahmen von bzw. in Verbindung mit Gemeinschaftsansitzen – anbieten. Die Höhe des Entgeltes wird dabei vom Forstamt festgelegt.

4.2 Führungsentgelt
Das Führungsentgelt beträgt 150,00 € je angefangenen Jagdtag (vgl. Ziffer 3.4).

4.3 Abschussentgelt
Neben dem Entgelt für den Jagderlaubnisschein sind in der Regel für männliches Schalenwild Abschussentgelte gemäß Anlage A zusätzlich zu entrichten.

4.4 Entgelte für Fehlabschüsse und nicht freigegebenes Wild
Für im Rahmen der Einzeljagd von nicht geführten Jagdgästen getätigte Fehlabschüsse von männlichem Schalenwild wird das doppelte Abschussentgelt der tatsächlich erlegten Klasse / Gewichtsklasse erhoben.

Für nicht freigegebene/s weibliches Schalenwild sowie männliche bis zu einjährige Stücke (einschl. Schwarzwild) wird ein Abschussentgelt in Höhe von mindestens 200,00 € erhoben.

Zudem muss das Wildbret erworben werden.

4.5 Wildbretverkauf
Die Erlegerin bzw. der Erleger sollte nach Möglichkeit das Wildbret von auf der Einzeljagd erlegtem Wild kaufen. Stark zerschossenes oder von der Erlegerin bzw. dem Erleger unsachgemäß behandeltes Wild muss von diesen in jedem Fall gekauft bzw. entschädigt werden. Preisabzüge für zerschossenes Wild sind nicht zulässig. Das Wildbret wird nach Gewicht zu Tagespreisen abgerechnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Trichinenschau und die Fleischbeschau sind zu beachten. Die Kosten für die Trichinenschau trägt die Käuferin bzw. der Käufer. Die Kosten für eine evtl. notwendige Fleischbeschau werden vom Forstamt getragen.

Auf der Einzeljagd erlegtes Niederwild, außer Rehwild und Hasen, erhält die Erlegerin bzw. der Erleger wegen des geringen Wertes unentgeltlich.

5.0 Abschussrechnung für die Ansitzdrückjagd

Die folgenden Entgelte sind Mindestpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Grundentgelt
Die Forstämter erheben ein Grundentgelt von mindestens 35,00 € pro Person für die Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd. Ausnahmen davon sind möglich.

Die Höhe der einzelnen Grundentgelte können von den Forstämtern individuell nach Wildart, Umfang der Freigabe und örtlicher Nachfrage jährlich neu festgelegt werden.

Das Grundentgelt ist mit der schriftlichen Zusage der Teilnahme durch den Jagdgast fällig und wird bei Nichtantritt der Jagd wegen des Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet. Die Art der Zahlungsweise legt das Forstamt fest. Eine Ersatzperson, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann in Absprache mit dem Forstamt gestellt werden.

5.2 Abschussentgelte bei den Ansitzdrückjagden
Die Berechnung des Abschussentgeltes für männliches Schalenwild richtet sich nach der Anlage A zu diesem Merkblatt. Beim Rehwild gilt dies nur, sofern es nicht ohnehin vom Jagdleiter entgeltfrei freigegeben wurde und nur sofern es die Trophäe noch nicht abgeworfen hat.

Männliche Jährlinge sind bei den Ansitzdrückjagden vom Abschussentgelt befreit.

5.3 Abschussentgelt für Fehlabschüsse auf den Ansitzdrückjagden
Es gilt der Punkt 4.4 dieses Merkblattes. Die Jagdleitung kann darüber hinaus weitergehende Regelungen, z. B. Übernahme des Wildbrets, treffen. Dies wird vor Beginn der Jagd bekannt gegeben.

5.4 Wildbretverkauf auf den Ansitzdrückjagden
Für den Erleger bzw. die Erlegerin soll die Möglichkeit bestehen, erlegtes Wild an der Strecke zu erwerben.

Über die Art und den Umfang des Wildbretverkaufes entscheidet die Jagdleitung. Dies wird vorher in geeigneter Form bekannt gegeben.

Es gilt darüber hinaus Punkt 4.5 dieses Merkblattes.

(Stand 13.02.2018)

6.0 Erklärung

Der Jagdgast hat vor der Jagdausübung als Einzeljagd bzw. vor der Teilnahme an einer Ansitzdrückjagd dem zuständigen Forstamt gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Wohnort:

Tel. / Mobil: E-Mail-Adresse:

Forstrevier / Termin _____

Hiermit erkenne ich die im Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen enthaltenen Grundsätze und Verpflichtungen sowie die in der Anlage A zum Merkblatt festgesetzten Kostenregelungen an und erkläre, dass ich die Voraussetzungen für die Zulassung zur Jagdausübung erfülle.

Außerdem wird anerkannt, dass die Ausübung der Jagd auf eigene Gefahr erfolgt und die Haftung des Landes und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leib, Leben oder körperlicher Unversehrtheit.

Darüber hinaus erkläre ich, dass mir die Zusammenhänge, die Gefahren und die möglichen Infektionswege der Tierseuche "Afrikanische Schweinepest" bekannt sind und ich diesbezüglich die entsprechenden, notwendigen Präventionsmaßnahmen einhalten werde.

Datum, Ort: _____ Unterschrift: _____

_____

Anlage A zum Merkblatt für Jagdgäste der BA Jagd 2015

Preise für Trophäenträger zuzüglich Mehrwertsteuer:

Rehbock (nur wenn Trophäe nicht abgeworfen wurde)

Altersklassen 1 u. 2	200,- €
Altersklasse 4	entgeltfrei

Rothirsch (Schädel ggf. abzüglich Gewicht für Oberkiefer von 500 - 700 Gramm)

Altersklassen 1 u. 2	
bis 4,5 kg	1.900,- €
über 4,5 kg zusätzlich je weitere, volle 100 Gramm	100,- €
Altersklassen 3 u. 4	
Spießer:	mind. 150,- € (ggf. entgeltfrei)
Gabler bis Eissprossenzehner:	mind. 400,- € (darüber gemäß Altersklassen 1 u. 2)

Damhirsch

Altersklasse 1	1.500,- €
Altersklasse 2	750,- €
Altersklassen 3 u. 4	1. Kopf 100,- € / 2. Kopf 200,- €

Sikahirsch

Altersklassen 1 u. 2	
durchschn. Stangenlänge	
bis 55 cm	400,- €
ab 56 cm	1.000,- €
Altersklassen 3 u. 4	
1. Kopf	entgeltfrei
2. Kopf	150,- €
3. Kopf	gemäß Altersklassen 1 u. 2

Muffelwidder

Altersklassen 1 u. 2	
Schneckenlänge	
bis 55 cm	600,- €
56 bis 70 cm	1.000,- €
ab 71 cm	1.700,- €
Altersklasse 4	200,- €